



FACHANWALT

ESL
 FÜR ERBRECHT

- ▶ Erbschafts- und Schenkungssteuer
- ▶ Vorweggenommene Erbfolge
- ▶ Internationales Erbrecht
- ▶ Erbauseinandersetzungen
- ▶ Testamentsvollstreckung
- ▶ Lebzeitige Verfügungen
- ▶ Vermächtnisse
- ▶ Testamentgestaltung
- ▶ Testamentanfechtung
- ▶ Pflichtteilsansprüche


ECKHARD LÜLLMANN
 Rechtsanwalt

 Fachanwalt für Erbrecht
 Fachanwalt für Sozialrecht

 Syker Straße 188 FON +49 4221 9160697
 27751 Delmenhorst FAX +49 4221 9160698
 www.kanzlei-luellmann.de

 Rechtsanwälte und Notare
 Minor und Thomas

Robert Minor

Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

 Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Manuela Thomas

Rechtsanwältin und Notarin

Tätigkeitsschwerpunkte:

 Familienrecht, Erbrecht, Zivilrecht,
 Grundstücks- und Immobilienrecht,
 Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bahnhofstraße 32 · 27749 Delmenhorst

Telefon 042 21/1 70 63/-64/-65

Fax 042 21/1 70 66

E-Mail: kanzlei-minor-und-thomas@ewe.net

SIGRUN | RIECK

Fachanwältin für Familienrecht


InfoDienstag
 Neustart ab Januar '22
Kostenloses Seminar für
alleinerziehende Mütter
 Rufen Sie mich gerne an!

 Cramerstr. 167 | 27749 Delmenhorst | ☎ 04221 9984466
 kontakt@kanzlei-riECK.de | www.kanzlei-riECK.de

RIPKEN · KREFT · LAMOT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Werner Ripken

Rechtsanwalt a.D. und Notar a.D. (bis 2017)

 • Grundstücksrecht • Erbrecht
 • Vertragsrecht

Niclas Kreft

Rechtsanwalt und Notar

• Mietrecht • Familienrecht • Baurecht

Arne Lamot

Rechtsanwalt

 • Arbeitsrecht • Verkehrsrecht
 • Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Amts-, Land- und Oberlandesgerichte

 Oldenburger Straße 200 · 27753 Delmenhorst
 Telefon 042 21/1 36 70 · Telefax 042 21/1 47 48

Sie vermissen Ihre Anzeige...

 und möchten gerne mit einem werbewirksamen
 Auftritt dabei sein?

Dann rufen Sie mich an.

Susanne Kniepkamp

☎ 042 21/156 167

Mediatorin für Sonderthemen



Eckhard Lüllmann ist Fachanwalt für Erbrecht und für Sozialrecht.

FOTO: DIETER FREESE

Schutz des Nachlassvermögens

In Deutschland werden jährlich mehrere hundert Milliarden an Wert vererbt

VON ECKHARD LÜLLMANN

DELMENHORST. Im Erbrecht gibt es bekanntlich ein sehr hohes Streitpotenzial. Dies betrifft in erster Linie Streitigkeiten unter den nahen Angehörigen.

Seit einiger Zeit häufen sich allerdings auch Fallkonstellationen, in denen Personen, meist ohne familiäre Bindung zu den Betroffenen versuchen, sich deren Vermögen durch unrechtmäßige Verhaltensweisen oder Manipulation anzueignen.

In diesem Bereich ist bereits seit längerem ein wachsendes Fallaufkommen zu verzeichnen. Die Erbschaftsvermögen steigen stetig. Der Umstand, dass jährlich in Deutschland Immobilien, Barvermögen, Edelmetalle oder sonstige Wertanlagen im Wert von mehreren hundert Milliarden Euro vererbt werden, übt häufig auch einen besonderen Reiz auf Personen aus, die nicht zum Kreise der unter normalen Umständen vorgesehenen Erben gehören. Zum anderen nimmt die soziale Isolation immer weiter zu.

Diese zumeist außenstehenden Personen nutzen diesen Umstand gezielt aus, um sich als hilfsbereite Bezugsperson der älteren Menschen zu positionieren. Häufig haben ältere Menschen wenig Kontakte und neigen aufgrund ihrer Einsamkeit dazu besonders schnell Vertrauen zu Personen zu fassen, die es ver-

meintlich gut mit ihnen meinen. Dabei wird oft versucht, den Kontakt zur Familie der Betroffenen so schnell wie möglich zu unterbinden, indem die Angehörigen gezielt diskreditiert werden. Durch die aktuelle Pandemiesituation und die diesbezüglichen Kontaktbeschränkungen in der Vergangenheit fällt es den Akteuren noch leichter, dieses Ziel zu erreichen.

Wenn Angehörige und nahestehende Personen die Entwicklung bemerken, ist es oft schon zu spät und der Schaden ist bereits entstanden.

Diese Fälle der sogenannten Erbschleicherei bringen eine Vielzahl an schwerwiegenden erbrechtlichen Problemen mit sich.

Auch wenn der Straftatbestand der Erbschleicherei nicht existiert, werden durch das unredliche Verhalten oft Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) bzw. Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB), mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB), Untreue (§ 266 StGB) oder der falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) verwirklicht.

Die Verwirklichung von Straftatbeständen durch manipulatives, täuschendes oder drohendes Einwirken auf die Betroffenen bei der Errichtung von Testamenten muss allerdings bewiesen werden. Hier liegt das wesentliche Problem, weil der Sachverhalt in der

Regel erst nach dem Tod aufgeklärt werden kann. Grundsätzlich gilt die sogenannte Testierfreiheit, sofern die betroffene Person testierfähig ist. Eine Testierunfähigkeit ist grundsätzlich bei Personen unter 16 Jahren und bei Personen gegeben, die gemäß § 2229 Abs. 4 BGB nicht in der Lage sind eine abgegebene Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Dergestalt kann ein Erblasser grundsätzlich in seinem Testament seinen freien Willen zum Ausdruck bringen, wer erben soll. Lediglich durch etwa vorher errichtete gemeinschaftliche Testamente oder erbrechtliche Regelungen und deren Bindungswirkungen kann die Testierfreiheit beschränkt werden. Darüber hinaus schränken auch gesetzliche Verbote wie zum Beispiel das Heimgesetz, in welchem unter sagt ist, dass Bedienstete von Alten- oder Pflegeheimen im Testament eines Bewohners bedacht werden dürfen, die Testierfreiheit ein.

Wenn ein begünstigendes Testament vorliegt, wird in aller Regel zunächst von der Wirksamkeit ausgegangen. Nach dem Ableben sind Umstände, die für eine manipulative Einflussnahme, eine vorliegende Testierunfähigkeit oder andere Umstände, die zur Unwirksamkeit führen, von den Familienangehörigen oder den eigentlich begünstigten

Personen vorzutragen und im streitigen Fall auch zu beweisen.

Dazu sind die entsprechenden Tatsachen in einigen Fällen unter entsprechender Anfechtungserklärung des betroffenen Testaments gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Auch mit einer Erbenfeststellungsklage kann das unwirksame Testament angegriffen werden.

Dieses Vorgehen ist in der Praxis in der Regel oft schwierig und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Wenn sich der entsprechende Nachweis nicht mehr führen lässt, können Betroffene lediglich noch mit Pflichtteilsansprüchen den Schaden begrenzen, sofern die Betroffenen zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören. Pflichtteilsberechtigter sind Erben 1. Ordnung, d.h. die Abkömmlinge des Erblassers sowie dessen Ehegatte oder Partner nach dem Partnerschaftsgesetz oder dessen Eltern.

Für die betroffenen Personen, sowohl für die Erblasser als auch für die Angehörigen, ist eine derartige Situation extrem belastend und regelmäßig mit einem erheblichen Schaden verbunden. Zudem ist ein erfolgreiches Vorgehen im Nachhinein keinesfalls garantiert.

Fortsetzung dieses Artikels von Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann auf der nächsten Seite

Impfen ohne Erfolg

Landkreis Diepholz schwenkt an Schulen um

Malte Bürger

CORD BOCKHOP ist enttäuscht: „Bei mehr als 12000 Schülern der betroffenen Altersgruppe im Landkreis können wir mit lediglich 186 Impfungen in fast zwei Wochen nicht ansatzweise zufrieden sein“, sagt der Landrat. Am 2. November begannen mobile Impfteams mit den Impfungen an den Schulen im Landkreis Diepholz, das Zwischenergebnis blieb hinter den Erwartungen zurück. Und dann sind da ja noch die Auffrischungsimp-

fungen für Menschen über 70 Jahre, bei denen ebenfalls etwas passieren soll. Deshalb wird ab der 46. Kalenderwoche nun gesondert für die besagten Personengruppen zur Spritze gegriffen, teilte der Landkreis jetzt mit. An festen Standorten und jeweils in der Zeit von 9 bis 15 Uhr ist dann eine Impfung möglich. „Die Impfkationen Anfang des Jahres in unseren Kommunen haben gezeigt, was möglich ist, wenn der Landkreis, das DRK und die Kommunen zusammenarbeiten. Es wäre schön, wenn wir mit dieser Aktion ähnlich erfolgreich

sind“, erklärt stellvertretend Twistingens Bürgermeister Jens Bley. Der Einsatz der mobilen Impfteams in den Schulen wird derweil gestrichen, impfwillige Schüler können sich direkt in den Kommunen impfen lassen. „Wir erhoffen uns durch diese Herangehensweise eine deutlich höhere Impfquote bei den Booster-, aber auch den Erst- und Zweitimpfungen und damit in der Folge niedrigere Infektionszahlen und Impfdurchbrüche“, sagt Kreisrätin Ulrike Tammen. Es wird ausschließlich das Vakzin von Biontech verimpft.

DELMENHORST UND STUHR AM WOCHENENDE

AUSSTELLUNGEN

Nordwolle - Nordwestdeutsches Museum für Industriekultur: So, Fabrik- und Stadtmuseum haben geöffnet, Am Turbinenhaus 10-12, 10 bis 17 Uhr

BÄDER

GraftTherme: Sa/So, Erlebnisbad 9 bis 12, 13 bis 16 und 17 bis 20 Uhr, Am Stadtbad 2

BÜCHEREI

Stadtbücherei / Medienpädagogisches Zentrum im City-Center: Sa, Lange Str. 1a, 10 bis 13 Uhr

DIVERSE

Baumschutzverein Pro Tree - Pro Baum: So, Baumkundlicher und architekturgeschichtlicher Rundgang über

den Ev. Friedhof und das Krankenhausgelände, Treffpunkt: Haupteingang, Wildeshauser Str. 110, 13.30 Uhr

Gärtnerei Plate: Kreisverbandsschau der Rassekaninchenzüchter Nord-Oldenburg, Sa, Am Großen Meer 16, 9 bis 17 Uhr

Wochenmarkt in der Innenstadt: Sa, Bismarckplatz, Rathausbrunnenplatz und Wallplatz, 7.30 bis 13 Uhr

THEATER/(KLEIN-)KUNST

Theater Kleines Haus: Sa, Komödie im Bayrischen Hof - Ungeheuer heiß (Otrolith het!), Boulevardkomödie von Lars und Kris-ter Clas-son, Max-Planck-Str. 4, 20 Uhr

KONZERTE

Stadtkirche zur Heiligen Dreifaltigkeit: So, Gernsheim-Duo - Eine Melodie singt mein Herz, die du gesungen, Werke vergessener jüdischer Komponisten der Romantik, bitte an-

melden unter <https://stadtkirchedelmenhorst.church-events.de>, Kirchplatz, 17 Uhr

STUHR

DIVERSE

Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr: Sa, Friedhofs-Herbstputz, Stuhrer Landstr. 142, 9 Uhr

Mehr-Generationen-Haus Schaumlöffel: Sa, Nähwerkstatt, Bremer Str. 9, 9.30 bis 11.30 Uhr

KONZERTE

Guttscheune Varrel: So, 25 Jahre Klassische Philharmonie NordWest - Jubiläumskonzert mit Freu(n)de(n) für Freunde, Werke von Elgar und Schubert, Cello: Prof. Johannes Krebs, Dirigent: Ulrich Semrau, An der Graft 4, 17 Uhr

NOTDIENSTE STUHR AM WE

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Stuhr, Weyhe, Syke, Emtinghausen und Riede: Bereitschaft von 8 Uhr bis morgen 7 Uhr, Sprechzeit 9 bis 13 und 17 bis 20 Uhr, Angelser Str. 29, Weyhe-Leeste, Telefon 116117 (bundesweit).

APOTHEKEN

Sa: Apotheke 55 im Augenzentrum, zuständig für Stuhr, Weyhe und Syke, Henry-Wetjen-Platz 3, Weyhe-Leeste, (0421) 83056800.

So: Geest-Apotheke, zuständig für Stuhr, Weyhe und Syke, Drohmweg 69, Weyhe-Kirchweyhe, Telefon(04203) 81751. 24h-Notdienst ab 9 Uhr.

Anzeigen

Fortsetzung des Artikels von Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann

Um derartige Fälle, in denen Familienmitglieder oder eigentlich Begünstigte um das Vermögen gebracht werden und die betroffenen älteren Personen den Lebensabend in einer Zwangslage verbringen, zu verhindern, kann insbesondere durch rechtzeitige erbrechtliche Gestaltungen und Vermögensübertragungen vorgebeugt werden.

Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern.

Im Rahmen eines Erbvertrages lässt sich eine umfangreiche Regelung der Beteiligten treffen. Wird im Rahmen dieses Vertrages ein Erbe bestimmt, kann diese Erbinsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht einseitig aufgehoben werden. Ein späteres Testament durch den Erblasser wäre dann unwirksam.

Hierneben ließe sich durch erbrechtliche Regelungen auch Streit unter den Erben vermeiden und unter Umständen auch die Erbschaftsteuerlast reduzieren. Die Gestaltung mag auch dazu dienen, die Begünstigten an den Erblasser zu binden.

Grundsätzlich kann in dem Erbvertrag jede denkbare Regelung untergebracht werden. Lediglich sittenwidrige Vertragsgestaltungen scheiden hier aus.

Zum Teil kann eine derartige Bindungswirkung auch mit der Errichtung eines Ehegattentestamentes durch Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erzielt werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jedoch im Vergleich zum Erbvertrag eingeschränkt.

Durch die vorgenannten erbrechtlichen Regelungen lässt sich das Vermögen jedoch nur eingeschränkt gegen manipulativ beeinflusste lebzeitige Verfügungen schützen. Zwar kann eine diesbezügliche lebzeitige Vermögensverfügung des beeinflussten Erblassers im Hinblick auf den vorher ge-



Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern. Foto: Thorben Wengert/Pixelio.de

schlossenen Erbvertrag unwirksam sein, die Unwirksamkeit kann als beeinträchtigende Verfügung jedoch erst im Nachhinein festgestellt werden. Als weitere Schutzmöglichkeit vor derartigen Zugriffen von außen bietet sich insbesondere bei Immobilienvermögen die lebzeitige Übertragung unter Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt an. Häufig lässt sich durch lebzeitige Übertragungen von Immobilien neben der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen und der Schenkungssteuerlast auch ein effektiver Schutz vor den oben skizzierten Szenarien erreichen. Hierneben kann so oft auch Nachlassstreitigkeiten vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere, wenn alle Pflichtteilsberechtigten in die Planungen mit einbezogen werden. Auch diese Gestaltungsform bietet unter Umständen die Möglichkeit das Verhältnis unter den Beteiligten und deren emotionale Bindung zu verbessern. Gerade wenn die Eigentumsübertragung von Immobilien zu Lebzeiten unter dem Vorbehalt eines zeitlich befristeten oder lebenslangen Wohnrechtes oder eines

Nießbrauchrechtes erfolgt, wird die Lebensstellung der Betroffenen tatsächlich oft kaum beeinträchtigt.

Im Wesentlichen ist unter einem unentgeltlichen Wohnrecht das Recht zu verstehen, eine Immobilie oder Teile einer Immobilie selbst unentgeltlich zu bewohnen. Eine monatliche Zahlung an den Eigentümer ist nicht vorgesehen. In der Regel werden lediglich die Nebenkosten weiterhin vom Wohnrechtsberechtigten getragen.

Unter Nießbrauch ist die Berechtigung zu verstehen, für die betroffene Immobilie oder das Grundstück weiterhin Miet- oder Pachteinnahmen zu erzielen. Obwohl das Eigentum übertragen wird, erhält der Inhaber des Nießbrauchrechtes weiterhin den Miet- oder Pachtzins.

Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sind wesentlich vielschichtiger als in dieser verkürzten Darstellung. Der Betroffene kann sich insbesondere auch Rückübertragungsrechte vorbehalten und durch rechtzeitige Regelungen auch einen Schutz des Vermögens durch späteren Verzicht auf Pflegekostenzu-

zahlungen erreichen. Ergänzend sollten auch die Gestaltungsmöglichkeiten von General- und Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen im Rahmen der Vorsorgeplanung mit einbezogen werden.

Die Errichtung von General- und Vorsorgevollmachten kann ebenfalls einer Einflussnahme von außen ergänzend vorbeugen. Besonders wichtig ist es, innerfamiliär und im nahen Umfeld offen mit dem Thema Nachlass- und Vorsorgeplanung in der Familie und

im Freundeskreis umzugehen. Nur durch einen offenen Umgang mit diesem Themenkreis können derartige Entwicklungen ausgeschlossen werden.

In Anbetracht der Komplexität ist und der bestehenden besonderen Form-erfordernisse bei der Gestaltung ist eine anwaltliche oder notarielle Fachberatung zu empfehlen.

Verfasser dieses Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann aus Delmenhorst

— Anzeigen —

SIGRUN | RIECK
Fachanwältin für Familienrecht

InfoDienstag
Neustart ab Januar '22
Kostenloses Seminar für alleinerziehende Mütter
Rufen Sie mich gerne an!

Cramerstr. 167 | 27749 Delmenhorst | ☎ 04221 9984466
kontakt@kanzlei-riek.de | www.kanzlei-riek.de

Rechtsanwaltskanzlei Lomp
Die Kanzlei für Familien-, Erb- und Arbeitsrecht

Wir setzen uns dafür ein, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

Wiebke Lomp
Fachanwältin für Familienrecht

Eike Harms
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rieke Imhof
Rechtsanwältin

Bismarckstraße 36 27749 Delmenhorst
Telefon 0 42 21 - 29 29 464
E-Mail: info@ra-lomp.de www.ra-lomp.de
*im Angestelltenverhältnis

Zweigstelle in Wildeshausen: Spengler Str. 1 · 27793 Wildeshausen
Termine nach telefonischer Vereinbarung · Telefon 0 44 31-930007

Jens Kniepkamp
Rechtsanwalt
zugleich
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Bismarckstraße 68
27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 800600 · Fax (04221) 800602
E-Mail: RA-Jens-Kniepkamp@t-online.de
Internet: www.delmenhorst-rechtsanwalt.de

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte

Dr. Schmidt Habermeyer von Seggern Quaß

Dr. Wolfgang Schmidt¹
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Notar a. D.

Ulrike Habermeyer¹
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Holger von Seggern²
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Insolvenzrecht und Steuerrecht

Sabine Quaß¹
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Anja Reeh-Fröhlich²
Rechtsanwältin
Schwerpunkt: Familienrecht

Ines Lünster¹
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Mietrecht und Verkehrsrecht

Pascal Zander¹
Rechtsanwalt, Schwerpunkte:
Arbeitsrecht und Erbrecht

Delmenhorst¹
Lange Straße 85-86, 27749 Delmenhorst
Tel.: 04221 - 963800, www.anwaelte-del.de

Ganderkesee²
Markt 1, 27777 Ganderkesee, Tel.: 04222 - 2222
www.anwaelte-ganter.de

ADAC
VERTRAGS-ANWALT

Hermann Schnier
Rechtsanwalt

Schwerpunkte: Mietrecht, Verkehrsrecht,
Arbeitsrecht und Erbrecht.

Tel. 04222 - 94 74 38 | Fax 04222 - 94 74 85
Gruppenbührener Str. 33 | 27777 Ganderkesee